



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- EGe: Eingeschränktes Gewerbegebiet
MD: Dorfgebiet
GRZ: Grundflächenzahl
GFZ: Geschossflächenzahl
WH: maximale Wandhöhe
abw: abweichende Bauweise
off: offene Bauweise
Bau: Baugrenze
Stra: Straßenverkefährliche
Verk: Verkaufsfäche besonderer Zweckbestimmung
Bere: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Zuf: Zufahrtsbereiche
FV: Fläche für Versorgungsanlagen
Wass: Wasserrfläche
FV: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Erh: Erhalten von Bäumen und Sträuchern
Grenz: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Abg: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

NUTZUNGSSCHABLONE

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes GE e (Gebietsart), GRZ 0,6 (Grundflächenzahl), GFZ 1,2 (Geschossflächenzahl), WH max. 10 m (Höchstgrenze der Höhe), and Bauweise (Bauweise).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- D: Kulturdenkmal
9 Abs. 9 BauGB

HINWEISE

- Gebäude aus Bauantrag
Neuenteilung von Flurstücken

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung der Rechte der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1990 - BauRO) vom 19.09.1997 in der Bauanordnung vom 25.08.1997 (B-01) S. 205ff.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundfläche (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (B-01) S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitions- und der Ausweisung und Beibehaltung von Wohnland vom 22.04.1993 (B-01) S. 380)
Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV)
In der Fassung vom 19.12.1990 (B-01) S. 58)
Landesbauordnung (LBO) für Rheinland-Pfalz
In der Fassung vom 24.11.1990 (O-VBl) S. 305)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
In der Fassung vom 12.05.1997 (B-01) S. 890, zuletzt geändert durch O. v. 30.04.1998 (B-01) S. 823)
Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPLG)
In der Fassung vom 05.02.1979 - (O-VBl) S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.05.1990 (O-VBl) S. 290)
Gemeinderordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz
Vom 14.12.1973 (O-VBl) 416, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 05.07.1998 (O-VBl) S. 171)
Hauptstadt der Gemeinde Hallsch
Vom 21.11.1994 in der jeweils geltenden Fassung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANHINRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1.1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.2. Eingeschränktes Gewerbegebiet (EGe) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.3. Dorfgebiet (MD) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
1.4. Grundflächenzahl (GRZ) § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
1.5. Geschossflächenzahl (GFZ) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
1.6. maximale Wandhöhe (WH) § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
1.7. abweichende Bauweise (abw) § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
1.8. offene Bauweise (off) § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
1.9. Baugrenze (Bau) § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB
1.10. Straßenverkefährliche (Stra) § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
1.11. Verkaufsfäche besonderer Zweckbestimmung (Verk) § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
1.12. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (Bere) § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
1.13. Zufahrtsbereiche (Zuf) § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
1.14. Fläche für Versorgungsanlagen (FV) § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
1.15. Wasserrfläche (Wass) § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
1.16. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (FV) § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
1.17. Erhalten von Bäumen und Sträuchern (Erh) § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
1.18. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Grenz) § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
1.19. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Abg) § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- 102. Erdzuschub
103. Öffentliche "Rehachgraben"
104. Öffentliche "Eingrünung Graben"
11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
11.1 Einzelbepflanzungen auf Baugrundstücken
11.2 Stellplatzbegrünung
11.3 Flächenpflanzgebiete auf Privatgrundstücken
11.4 "Rehachgraben"
11.5 Fassadenbegrünung
11.6 Pfahlreihen

III. HINWEISE
1. Archäologische Funde
2. Pflanzungen
3. Niederschlagswasser
4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.06.1990 beschlossen.
Die Bekanntmachung der Ausstellungsbeschlüsse wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Hallsch am 22.06.1991 bekannt gemacht.
Die Einladung zur öffentlichen Beteiligung der Bürger wurde am 27.04.2000 im Amtsblatt der Gemeinde Hallsch mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anträge zum dem Bebauungsplanverfahren während der Ausstellungszeit bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen sind.
Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom Montag, den 09.05.2000 bis einschließlich Montag, den 22.05.2000 während den üblichen Dienststunden und zusätzlich am Donnerstag, den 18.05.2000 bis 17:00 Uhr durchgeführte.
Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30.05.2000.
Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf den 23.06.2000 festgelegt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und teilweisen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.06.2000 angenommen (Auslegungsbeschluss BauGB).
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 98 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Hallsch am 14.09.2000 mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anträge zum dem Bebauungsplanverfahren während der Ausstellungszeit bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen sind.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und teilweisen Festsetzungen hat in der Zeit vom Freitag, den 22.09.2000 bis einschließlich Montag, den 23.10.2000 zur Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung bis 17:30 Uhr erfolgte am Donnerstag, den 05.10.2000.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.09.2000 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.
Während der Ausstellungszeit gingen 2 Anträge ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.02.2001 Beschluss gefasst hat (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).
Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 12.03.2001 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
Der Bebauungsplan einschließlich der teilweisen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.02.2001 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Dieser Bebauungsplan mit teilweisen Festsetzungen und Begründung hat seit Ernfurt gleiches rechts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.09.2000 bis 23.10.2000 öffentlich ausgelegen.

Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... unter Hinweis auf §§ 21 und 215 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Table with 2 columns: Field and Value. Includes:
Pfad: BEBAUUNGSPLAN "ALLMENDÄCKER, I. ÄNDERUNG"
Pfadnummer: 9802
Ausgaben/Beauftragter: GEMEINDEVERWALTUNG HASSLOCH
Ausgaben/Beauftragter: NACHTRIEB & NEIGEL
Datum: 08.02.2001
Form: 1:100